



Antrag 1 **-EA-**

Ausfüllhinweise zum

Stand 05.01.2024

	<p>Erstantrag bezüglich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)</p>
<p>generelles</p>	<p>Die Angaben sind immer für alle Personen der Bedarfsgemeinschaft zu machen. Der/die Antragsteller*in vertritt dabei die gesamte Bedarfsgemeinschaft.</p> <p>Angaben und/oder Änderungen sind unaufgefordert, wahrheitsgetreu und vollständig zu machen. Auf das Informationsblatt zu den „Mitwirkungspflichten“ weisen wir hin.</p>
<p>Möglichkeiten das Formular zu erhalten</p>	<p>Das Formular ist in Papier-Form an unseren Servicestellen erhältlich.</p> <p>Sie finden es auch auf unserer Homepage. Dort können Sie es ausdrucken und dann per Hand ausfüllen oder auch zuerst direkt dort ausfüllen und dann ausdrucken.</p> <p>Wir haben auf unserer Homepage auch eine ONLINE-Version. Diese können Sie dort direkt ausfüllen und ONLINE an uns senden.</p>
<p>zu Nr. 1 Früherer Bezug von Leistungen nach dem SGB II</p>	<p>Bitte geben Sie unbedingt an, ob Sie oder andere Personen der Bedarfsgemeinschaft vorher schon einmal oder mehrmals Leistungen nach dem SGB erhalten haben. Dies ist wichtig zu Berechnung verschiedener Fristen.</p> <p>Bedarfsgemeinschaft: Eine Bedarfsgemeinschaft kann aus einer oder aus mehreren Personen bestehen. Mindestens ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft muss erwerbsfähig und leistungsberechtigt im SGB II sein. Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, ist im Gesetz aufgezählt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person; • als Partner*in der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner*in bzw. der/die eingetragene Lebenspartner*in; • ein Partner bzw. eine Partnerin in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Voraussetzung ist, dass die Partner*innen im gemeinsamen Haushalt (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) leben und zwischen den Partnern ein wechselseitiger Wille besteht, dass sie füreinander Verantwortung tragen und einstehen. In bestimmten Konstellationen wird dieser Wille vermutet, z.B. wenn Partner bereits länger als ein Jahr zusammen leben oder gemeinsame Kinder haben; • dem Haushalt angehörende unverheiratete Kinder unter 25 Jahren (es sei denn, das Kind hat selbst ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen); • die Eltern bzw. der Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen, unter 25-jährigen Kindes, wenn sie in einem Haushalt zusammenleben. Auch der im gleichen Haushalt lebende Partner des Elternteils gehört zur Bedarfsgemeinschaft. <p>Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können, • verheiratete Kinder und Kinder, die bereits 25 Jahre alt sind, auch wenn sie mit den Eltern zusammen wohnen, • dauernd getrennt lebende (Ehe-)Partner*innen. <p>Diese Personen können aber mit anderen Personen wieder Bedarfsgemeinschaften bilden, so dass in einem Haushalt mehrere Bedarfsgemeinschaften bestehen können.</p> <p>Eine sogenannte temporäre Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn Kinder getrennt lebender Elternteile in Ausübung des Besuchs- und Umgangsrechts durch die Eltern dem Haushalt des anderen Elternteils zwar regelmäßig, aber nicht dauerhaft, also temporär, angehören. Dem Kind kann dann ein tageweiser Anspruch für die Dauer des Aufenthalts im Haushalt des anderen Elternteils zustehen.</p>
<p>zu Nr 2 Was beantragen Sie?</p>	<p>Es gibt verschiedene Möglichkeiten.</p> <p>Monatliche laufende Leistungen nach dem SGB II bis auf Weiteres: Dies ist der Normalfall. Ihr Einkommen reicht monatlich nicht aus. Sie beantragen monatliche Leistungen für sich bzw. die Bedarfsgemeinschaft.</p> <p>Leistungen nur für einen einzigen Monat: Ein Sonderfall. Hier geht es nur um einen Monat in dem besonders viele oder hohe Kosten (<u>laufende</u> Bedarfe) zusammenkommen. Zum Beispiel die Nebenkostenabrechnung des/der Vermieters*in und /oder die Heizkostenabrechnung. Nur möglich für den Monat der Rechnung(en). Ist <u>nicht</u> rückwirkend möglich.</p> <p>Nur für einmalige Beihilfen (§ 24 Absatz 3 Satz 2 SGB II): Noch ein Sonderfall. Hier geht es um <u>einmalige</u> Leistungen für einen bestimmten Zweck (sogenannte „<u>einmalige</u> Beihilfen“. Zum Beispiel bei Schwangerschaft für Schwangerschaftsbekleidung und/oder ...</p>

	<p>... Erstausrüstung für das erwartete Kind, Möbelerstausrüstung bei dem Bezug einer ersten eigenen Wohnung. Es muss aber immer ein notwendiger Bedarf vorliegen. Ist ein Einzug in eine erste eigene Wohnung nicht als notwendig anzusehen, wäre ein Antrag dann wohl abzulehnen.</p> <p>Nur für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II, so genannte Schwellenhaushalte“: Wieder ein Sonderfall. Sie können sich bzw. die Bedarfsgemeinschaft monatlich zwar selbst finanzieren, liegen aber nur „knapp“ über dem Niveau von SGB II-Leistungen. Wenn Sie Kinder haben, können Sie nun prüfen lassen, ob Sie ggf. wenigstens teilweise Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) für die Kinder bekommen können. TIPP: Bekommen Sie Wohngeld und/oder Kinderzuschlag? Dann brauchen Sie diesen Antrag <u>nicht</u> ausfüllen. Wer mindestens eine dieser beiden Leistungen erhält, kann für die Kinder BuT-Leistungen erhalten. Reichen Sie uns dann einfach den BuT-Antrag mit einer Kopie des Wohngeldbescheides oder des Bescheides bezüglich Kinderzuschlag ein.</p>
<p>zu Nr. 3 Persönliche Daten der/des Antragstellers*in</p>	<p>Bitte tragen Sie immer Ihre persönlichen Daten ein. Die hier genannte Person ist die Person, die dann für sich und ggf. die gesamte Bedarfsgemeinschaft den Antrag stellt. Sie ist der/die Vertreter*in der Bedarfsgemeinschaft.</p>
<p>zu Nr. 4 Personen im Haushalt</p>	<p>Geben Sie bitte zuerst an, wie viele Personen wohnen im Haushalt.</p> <p>Sie leben mit einem*r Partner*in zusammen, sind aber nicht verheiratet. Dies ist eine so genannte „eheliche Gemeinschaft“ und wird grundsätzlich genauso behandelt, wie ein verheiratetes Paar. Besonderheit: Wenn Sie erst kurz zusammen leben (grundsätzlich weniger als 1 Jahr) und noch einige andere „Kriterien“ erfüllt sind, so kann es davon eine zeitlich befristete Ausnahme geben Dann füllen Sie bitte auch das „Zusatzblatt_1_Verantwortungs+Einstehensgemeinschaft“ aus.</p> <p>4.1.: Hier tragen Sie dann bitte die Personen ein, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören (z.B. Lebenspartner*in, Kinder). Für alle Personen der Bedarfsgemeinschaft benötigen wir dann die verschiedenen Angaben z.B. Sozialversicherungsnummer (Rentennummer). Gibt es keine Daten, zum Beispiel weil ein Kind 4 Jahre alt ist und noch keine Sozialversicherungsnummer hat, dann schreiben Sie dort hin: keine.</p> <p>4.1.4.: Die Personen, die NICHT die deutsche Staatsbürgerschaft haben, füllen bitte je Person einmal das „Zusatzblatt Migrationsdatenblatt“ aus.</p> <p>4.1.5.: jede Person der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahre füllt bitte ein „Zusatzblatt Profilbogen ab 15 Jahre SGB II“ aus.</p> <p>4.1.6.: Kontaktdaten (Tel./Handy bzw. Smartphone/E-Mail). Diese Angaben sind freiwillig</p> <p>4.2.: Hier tragen Sie bitte die Personen im Haushalt ein, die NICHT zur Bedarfsgemeinschaft gehören (z.B. eine*e Untermieter*in, oder Oma/Opa). Zu diesen Personen benötigen wir nur ganz wenige Daten.</p>
<p>zu Nr. 5 Mehrbedarfen</p>	<p>Mehrbedarfe gibt es für besondere monatlich laufende Bedarfe. Es gibt zum Beispiel einen Mehrbedarf bei Schwangerschaft, einen Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung (z.B. bei Diabetes oder Zöliakie).</p> <p>Wenn etwas vorliegt, dann teilen Sie dies mit und legen Sie entsprechende Unterlagen in Kopie vor (z.B. Kopie vom Mutterpass).</p> <p>Bei einem Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung füllen Sie bitte das Zusatzblatt für „Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung“ aus.</p>
<p>zu Nr. 6 Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen</p>	<p>Manchmal sind Versicherungen gesetzlich vorgeschrieben. Zum Beispiel eine KFZ-Haftpflichtversicherung wenn man ein Auto hat oder eine Feuerversicherung wenn man ein Haus hat. Wenn Sie solche Versicherungen haben, tragen Sie diese bitte hier ein, damit wir prüfen können, ob und wie diese ggf. zu berücksichtigen sind.</p>
<p>zu Nr. 7 Kosten bezüglich Wohnen</p>	<p>Hier geht es um die Frage, wie Sie wohnen (z.B. zur Miete oder in einem eigenen Haus) und welche Kosten anfallen. Bitte reichen Sie uns immer Kopien der entsprechenden Unterlagen ein (z.B. Kopie des Mietvertrages, der letzten Mieterhöhung, der letzten Nebenkostenabrechnung).</p> <p>In Nr. 7.1. sind die Fragen zu einer Mietwohnung. Die Höhe der Kosten weisen Sie uns bitte nach. Senden Sie uns dazu bitte Kopien des Mietvertrages, der letzten Mieterhöhung, der letzten Nebenkostenabrechnung, der letzten Heizkostenabrechnung usw. Sie können auch gerne unser Formular „Mietbescheinigung“ verwenden. Dieses ist neutral gestaltet und enthält keinen Hinweis auf uns. Es kann auch bei anderen Stellen, zum Beispiel der Wohngeldstelle, verwendet werden. Der/die Vermieter*in füllt es mit den aktuellen Daten aus und Sie reichen uns davon dann eine Kopie ein.</p> <p>In Nr. 7.2. geht es um eine eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung. Um hier die einzelnen Kosten anzugeben, füllen Sie bitte das „Zusatzblatt Wohneigentum Kosten SGB II“ aus. Reichen Sie uns bitte auch Kopien der Rechnungen zu den einzelnen Kosten-Positionen ein.</p> <p>In Nr. 7.3. geht es um andere Wohnformen, z.B. Sie wohnen mietfrei oder haben ein Wohnrecht. Auch hier reichen Sie uns bitte Kopien von den entsprechenden Unterlagen, z.B. Vertrag über die unentgeltliche Überlassung usw. ein.</p>

<p>zu Nr. 8 Änderungen oder Neues bei Unterhaltsansprüche</p>	<p>Haben Sie oder andere Personen der Bedarfsgemeinschaft Ansprüche auf Unterhalt gegenüber Personen, die <u>nicht</u> zur Bedarfsgemeinschaft gehören (vielleicht auch gar nicht im Haushalt wohnen) bzw. könnten vielleicht Unterhaltsansprüche bestehen? Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gegenüber dem/der Ehepartner*in wegen Getrenntlebens • gegenüber dem/der ehemaligen Ehepartner*in wegen Scheidung • gegenüber dem anderen Elternteil eines im Haushalt lebenden Kindes • wegen Schwangerschaft gegenüber dem anderen Elternteil des/der erwarteten Kindes/Kinder • gegenüber Ihren eigenen Eltern <p>Unterhaltsberechtigzte Personen, das sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der/die getrenntlebende Ehepartner*in bzw. gleichgeschlechtliche*r Ehepartner*in • der/die geschiedene Ehepartner*in bzw. gleichgeschlechtliche*r Ehepartner*in • minderjährige Kinder • Kinder unter 25 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. ohne abgeschlossene Ausbildung) • eine Schwangere <p>Unterhaltsverpflichtete Personen, das sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der/die andere getrenntlebende Ehepartner*in bzw. gleichgeschlechtliche*r Ehepartner*in • der/die andere geschiedene Ehepartner*in bzw. gleichgeschlechtliche*r Ehepartner*in • der bzw. die Elternteile von minderjährigen Kindern • der bzw. die Elternteile von Kindern unter 25 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen • der Vater des erwarteten Kindes einer Schwangeren <p>8.1.: Geben Sie hier bitte auch an:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ wenn eine unterhaltspflichtige Person (z.B. Vater des Kindes) verstorben ist ➢ wenn eine unterhaltspflichtige Person (z.B. Kindsvater) „unbekannt“ ist ➢ falls eine Vaterschaft noch nicht festgestellt / anerkannt wurde, bitte trotzdem die Angaben machen. <p>Bitte geben Sie bei der Frage „<u>unterhaltspflichtige Person - erbringt bereits Unterhalt</u>“ Alle Arten der Unterstützung / des Unterhaltes an, egal ob in GELD oder als SACHLEISTUNG, Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ Barzahlung ➢ Überweisung ➢ Wohnraum wird zur Verfügung gestellt (kostenlos) ➢ es werden Einkäufe (z.B. Lebensmittel) bezahlt ➢ es werden Zahlungsverpflichtungen übernommen (z.B. Verträge bezahlt) <p>8.3.: Ein gesetzlicher „Güterstand“ ist immer dann, wenn bei der Heirat keine andere Regelung (z.B. in einem Ehevertrag) getroffen wurden. Gesetzlicher Güterstand nennt man auch: Zugewinnngemeinschaft.</p>
<p>zu Nr. 9 Einkommen</p> <p>(im Inland [Deutschland] und auch im bzw. aus dem Ausland)</p>	<p>Hier geben Sie bitte alles (jegliches) Einkommen an. Von sich und von jeder anderen Person der Bedarfsgemeinschaft. Egal wie hoch, egal welches Einkommen, alles Einkommen im Inland (Deutschland) und auch im Ausland ist unaufgefordert, vollständig und wahrgetreu anzugeben.</p> <p>Es gibt Arten von Einkommen, die nicht angerechnet werden oder nur teilweise. Auch gibt es bei verschiedenen Einkommen Freibeträge. Dies wird durch uns geprüft und berücksichtigt.. Lassen sie kein Einkommen weg, weil Sie davon ausgehen, dass es zum Beispiel aufgrund eines Freibetrages nicht angerechnet wird. Geben Sie alles Einkommen an.</p> <p>Reichen Sie uns bitte auch Kopien der Unterlagen ein, z.B. Lohnabrechnungen, Bescheid über Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit, Bescheid über Elterngeld.</p> <p>Beispiele für Einkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lohn/Gehalt aus Arbeit/Beschäftigung, egal ob in Vollzeit oder in Teilzeit - Lohn/Gehalt aus MiniJob - Lohn/Gehalt aus Ferienjob - Einnahmen aus Selbständigkeit/freiberuflicher Tätigkeit/Honorartätigkeit - Kindergeld / Kinderzuschlag - Mutterschaftsgeld / Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von dem/der Arbeitgeber*in - Elterngeld - Renten (auch im / aus dem Ausland), z.B. Witwenrente, Waisenrente usw. - Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung (auch im / aus dem Ausland) - Unterhalt / Unterhaltsvorschuss - Bafög oder HaFöG - Berufsausbildungsbeihilfe - Pflegegeld - Blindengeld - Zinsen, Boni, Ertragsanteile, Dividenden usw. aufgrund Vermögen <p>Sie haben die Leistung (das Einkommen) gerade erst beantragt und erhalten sie noch nicht, z.B. Kindergeld?. Bitte geben Sie auch dies immer an. Auch wenn zum Beispiel irgendwelche Nachzahlungen noch zu erwarten sind, z.B. von der/dem Arbeitgeber*in.</p>
<p>zu Nr. 10 Kosten/Aufwendungen wegen Einkommen</p>	<p>Sie haben Einkommen und es sind damit aber Kosten/Aufwendungen verbunden? Bei dem „Finanzamt“ kennen Sie dies vielleicht unter dem Begriff „Werbungskosten“</p> <p>Geben Sie hier die Kosten/Aufwendungen an, die bezüglich Einkommen anfallen. Zum Beispiel: Fahrkosten zur Arbeitsstätte, KFZ-Versicherung.</p>

<p>zu Nr. 11 Vermögen</p> <p>im Inland (Deutschland) und auch im bzw. aus dem Ausland</p>	<p>Jedes Vermögen ist anzugeben</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ unaufgefordert, vollständig und wahrheitsgetreu, ➤ egal wie hoch es ist oder welcher Art es ist ➤ und egal, ob es sich im <u>Inland (Deutschland)</u> oder im <u>Ausland</u> befindet. <p>Es gibt Arten von Vermögen, die nicht angerechnet werden oder nur teilweise. Auch gibt es verschiedenen Freibeträge und die Karenzzeit bei Erstbeantragungen.. Dies alles wird durch uns geprüft und berücksichtigt. Geben Sie daher alles Vermögen an!</p> <p>Beispiele: Bargeld, Bankkonto, Tagesgeldkonto, Sparbuch, Sparanlagen, Sparbriefe, Wertpapiere, Fonds, Aktien, Anteilsscheine, Genossenschaftsanteile, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Ausbildungsvericherungen, Sterbegeldversicherungen, andere Kapitalversicherungen, vermögenswirksame Leistungen, private Rentenversicherungen, Riester-Renten, Rürup-Renten, Haus, Grundstück, Eigentumswohnung., Edelmetalle (zum Beispiel: Gold, Silber, Schmuck), Edelsteine (zum Beispiel: Diamanten, Schmuck), Kraftfahrzeuge (Autos).</p>
<p>zu Nr. 12 Vermögen verschenkt oder übertragen in den letzten 10 Jahren</p> <p>(im Inland [Deutschland] und auch im bzw. aus dem Ausland)</p>	<p>Wenn Sie oder andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in den letzten 10 Jahren Vermögen (siehe Nr. 11) an andere verschenkt haben, übertragen haben (z.B. ein Grundstück/Haus), ist dies bei einem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II anzugeben.</p>
<p>zu Nr. 13 Ansprüche gegen Dritte, Forderungen oder Rechte</p> <p>(im Inland [Deutschland] und auch im bzw. aus dem Ausland)</p>	<p>Haben Sie gegenüber anderen Personen, Firmen, Institutionen usw. noch offene Forderungen, Ansprüche oder bestehen noch irgendwelche Rechte? Egal ob im Inland (Deutschland) oder im Ausland und um was es sich handelt oder wie hoch diese sind.</p> <p>z.B.: kostenloses Wohnrecht/Nießbrauchrecht an Sachen (z.B. Grundstück, Haus, Eigentumswohnung), Ansprüche auf Lohn-/Gehaltsnachzahlungen oder Abfindungen, Erbansprüche, Ansprüche aus Versicherungen, Ansprüche auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld usw.</p> <p><u>Bitte reichen Sie Kopien von Nachweisen ein, Z.B. Jahreskontoauszüge, Mitteilungen über den Stand des Wertes usw..</u></p> <p>Sollte der Platz oder die Zeilen/Spalten oder die vorgegebenen Beispiele nicht ausreichen, so schreiben Sie es bitte auf ein Extra-Blatt und reichen uns dieses Extra-Blatt mit ein.</p>
<p>zu Nr. 14 Schulden</p>	<p>Die Angaben zu Schulden sind freiwillig. Sie „müssen“ also nichts angeben. also nichts angeben. also nichts angeben. Oft sind aber Schulden ein „Problem und belasten sehr. Wir können zwar Schulden grundsätzlich nicht übernehmen, aber vielleicht können wir Ihnen helfen, bestehende Schulden „in den Griff zu bekommen“.</p> <p>Wir bieten zum Beispiel Gutscheine für die örtlichen Schuldnerberatungsstellen an.</p>
<p>zu Nr. 15 Bankverbindung</p>	<p>Hier geben Sie uns Ihre Bankverbindung an. Die Bankverbindung, auf die wir die Leistungen überweisen sollen. Wir überweisen die Leistungen auf <u>EIN</u> Konto, also für Sie uns die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zusammen.</p> <p>Es muss ein Inländisches Konto sein, also ein Konto/eine Bankverbindung in Deutschland.</p>
<p>zu Nr. 16 Direktüberweisungen an Dritte</p>	<p>Wir können aus Ihren Leistungsansprüchen auch Überweisungen an andere (Dritte) erledigen. Zum Beispiel: die Miete und die Nebenkosten an den/die Vermieter*in, die Abschlagszahlungen für Gas oder Strom an den/die Energieversorger*in, die Abschläge für Strom an den/die Stromversorger*in.</p> <p>Dies ist ein freiwilliger Service von uns für Sie. <u>Er ist für Sie freiwillig (also kein „MUSS“)</u>. Wenn Sie dies wünschen, dann tragen Sie es bitte dort ein. Sie können auch jederzeit einen solchen „Auftrag zur Direktüberweisung“ widerrufen (bitte machen Sie dies dann schriftlich).</p>
<p>zu Nr. 17 Bildung und Teilhabe (BuT)</p>	<p>Sie haben Kinder im Haushalt die in den Kindergarten/Hort oder die Schule gehen?</p> <p>Dann können Sie für diese Kinder BuT-Leistungen beantragen. Dies sind zum Beispiel Leistungen für Schulbedarf (wie Stifte/Hefte), Klassenfahrten, warmes Mittagessen an der Schule.</p> <p>Weitere Informationen zu BuT finden Sie auf unserer Homepage. Für BuT haben wir ein Extra-Formular, auf dem die notwendigen Daten gefragt werden und Sie angeben können, was Sie für jedes Kind beantragen möchten.</p> <p>Bitte nutzen Sie für jedes Kind den Extra-Antrag „Bildung und Teilhabe – BuT“.</p>
<p>zu Nr. 18 Sonstiges</p>	<p>Vieles wurde bereits abgefragt. Aber nicht alle Lebenssituationen können wir konkret ansprechen oder abfragen. Dann würde das Antragsformular noch länger (und es ist ja schon lang genug).</p> <p>Ist irgendetwas noch nicht abgefragt?</p> <p>Haben Sie noch Irgendetwas, was für Sie wichtig ist, was Sie uns mitteilen möchten, was Sie ergänzen oder erklären möchten?</p> <p>oder gibt es in Kürze Änderungen in Ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen?</p> <p>Übrigens: Wenn wir Fragen zu Ihrem Antrag haben, melden wir uns bei Ihnen.</p>
